

H. Germ. Franc. II.
D. 88.

Ditatum Latisbona die 29 Julij 1791
p. Moguntinum.

(10)^a

Des Heil. Röm. Reichs Kurfürsten, Fürsten und
Stände zu gegenwärtig allgemeiner Reichs-
Versammlung bevollmächtigte fürtrefliche Räte,
Botschafter und Gesandte!

Hochwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-
Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge, Best-
und Hochgelehrte,

Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Die bekannten Schlüsse der Französischen NationalVersamm-
lung, welche man ohne Unterschied in den Reichsständischen
Besitzungen jenseits des Rheins, wie in den eigentlichen dem Fran-
zösischen Staat wirklich einverleibten Provinzen anwenden will,
treffen auch mit allen ihren nachtheiligen Folgen die sowohl im
Elfaß als bey Mompelgard gelegenen Herrschaften des Herzoglichen
Hauses Würtemberg.

Es ist solches um so unerwarteter gewesen, als die recht-
liche Verbindung dieser Besitzungen der deutschen Reichsstände, mit-
hin auch der Württembergischen Herrschaften, mit Frankreich nur
aus den öffentlichen ReichsfriedensSchlüssen und aus den mit der
Krone geschlossenen Verträgen bestimmt werden kann.

Beyge-

Vergeschlossener Auffatz, den ich einer Hochansehnlichen allgemeinen Reichsversammlung vorzulegen die Ehre habe, beweiset unwidersprechlich, daß das Herzogliche Haus Würtemberg sowohl in Rücksicht auf die Elsäßer Herrschaften Horburg und Reichenweiher, als auf die bey Mompelgard gelegenen vier Herrschaften Blamont, Hericourt, Elemont und Chatelot, und selbst in Ansehung der drey alten Burgundischen Lehen, Granges, Clerval und Passavant, den allerhöchsten Schutz Kaiserlicher Majestät und des gesammten deutschen Reichs anzurufen berechtigt ist.

Dann nicht nur ist die deutsche Oberhoheit über den ganzen Elsaß, besonders über die daselbst angeessenen Reichsstände niemals weder ausdrücklich noch stillschweigend an die Krone Frankreich übertragen worden; nicht nur machen jene vier Herrschaften ursprünglich Bestandtheile der ReichsGrafschaft Mompelgard, und mit dieser Theile des mit dem deutschen Reich vereinigten Burgundischen Königreichs aus, sondern die FriedensSchlüsse zu Münster und Osnabrück, zu Nimwegen, Ryswick, Baden und Wien schützen das Herzogliche Haus in der vor dem Westphälischen und Nimweger Frieden genossenen ReichsUnmittelbarkeit und in dem Besiz aller damals in Ansehung dieser Herrschaften ausgeübten Rechte und bezogenen Einkünfte.

Waren nun gleich in der Folge des Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht durch die mißlichsten ZeitUmstände genöthiget, Französische Oberhoheit zu erkennen, so geschähe dieses jedoch nur gegen die Königliche Versicherung, im Besiz der übrigen Landesherrlichen und anderen Rechte und im Genuß der Einkünfte auf keine Art und Weise Französischer Seits mehr gestört zu werden.

Hierüber erhielten Sie das Königliche Wort, welches Sie bey jeder Revolution des Französischen Staats ausser aller Besorgniß vor Beeinträchtigungen setzen sollte, behielten Sie jedoch das Beneficium der FriedensSchlüsse vor, um von allen Seiten Sicherheit und Schutz zu genießen.

Zwar haben Seine Herzogliche Durchlaucht durch Vorstellungen und Protestation bey dem Königlich Französischen Hof

Hof Ihre Rechte zu verwahren gesucht; zwar haben Höchst Dieselbe durch verschiedene wichtige Gründe, die zum Theil in der ganz besondern Lage und den eigenthümlichen Verhältnissen mit der Krone Frankreich liegen, Sich bewogen gefunden, die von Frankreich angebotenen gütlichen Unterhandlungen nicht von der Hand zu weisen. Auch haben Höchst Dieselbe in der Ueberzeugung, daß, wann gleich die Rechte sämtlicher beeinträchtigten Höchsten und Höhen Reichsstände größtentheils auf die vorhandenen Friedensschlüsse beruhen, dennoch die Lage und übrigen Verhältnisse, einzelne wichtige Verschiedenheiten, und insbesondere bey Höchst Denselben durch den Besitz des Reichsunmittelbaren von Deutschland ganz abgesonderten Fürstenthums Mompelgard und mehrerer AltBurgundischen Lehen, eine Befolgung ganz gleicher Maasregeln unmöglich machen, die wirklichen EntschädigungsVorschläge des Königlichen Ministerii, welche Sie Ihrer Ueberzeugung nach nicht wohl ablehnen können, angehört und ihrer besondern Lage nach hierauf zu Fortsetzung der angefangenen und noch fürdauernden gütlichen Unterhandlungen die nöthigen Erklärungen gegeben.

Da aber der Erfolg hievon noch ungewiß ist, und des Herrn Herzogs Herzogliche Durchlaucht von der einen Seite Sich verpflichtet halten, an den gemeinschaftlichen von Seiten des Reichs zu fassenden Schlüssen und zu ergreifenden Maasregeln nach Ihren Reichständischen Pflichten und Ihrer Reichspatriotischen Denkungsart und ganzen Lage den schuldigen Antheil zu nehmen, von der andern Seite aber durch die öffentlichen Friedensschlüsse und als deutscher Reichsfürst berechtigt sind, zum Besten der Besitzungen Ihres Hauses, welche größtentheils von jeher zum deutschen Reich gehörten, und erst in neuern Zeiten Französische Oberhoheit mit den übrigen auf gleiche Art interessirten Ständen zu erkennen genöthiget wurden, auf alle Fälle den benöthigten Schutz Kaiserlicher Majestät und des gesammten Reichs anzurufen; So haben Sich Höchst Dieselben bereits in einem allerunterthänigsten Schreiben an Kaiserl. Majestät gewandt, und Allerhöchst Denselben Ihre ganze Lage vorgestellt.

Es empfehlen daher auch Seine Herzogliche Durch-
laucht so wie die gemeinschaftliche Angelegenheit, also auch vor-
züglich Ihr dabei eintretendes Interesse, Ihren Höchst- und Ho-
hen ReichsMitständen zur vorzüglichen Aufmerksamkeit, und über-
lassen einer Hochansehnlichen deutschen ReichsVersammlung, wel-
che dagegen zu ergreifende würksame Maasregeln den Gerechtsa-
men, der Ehre und Würde des Reichs und der bedrängten Glie-
der desselben, nach der Lage der Sache am angemessensten seyn
werden, um entweder gänzliche Wiederherstellung der verletzten
Rechte im Elsaß, Lothringen und Burgund, oder wenn dieses je
nicht möglich wäre, eine nach allen Theilen vollkommene Entschä-
digung zu erhalten.

Ich habe die Ehre mit vollkommenster Hochachtung zu
verharren

Einer Hochansehnlichen allgemeinen
ReichsVersammlung

Regensburg
den 10 Julius 1791.

ganz ergebenster und bereitwilligster Diener

Christoph Albrecht Freyherr von Seckendorf.

